



Satzung

der DJK – Sportfreunde Leuth 1920/57 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein "DJK-Sportfreunde Leuth 1920/57 e.V." mit Sitz in Nettetal verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige -Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und der Geselligkeit.
4. Die Vereinsfarbe ist schwarz - gelb.
5. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Versicherungsschutz und Haftung

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle beim **Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.** im Landessportbund N/W versichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sportunfälle sofort dem Unfallsachbearbeiter des Vereins zu melden
2. Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Diebstähle und Verluste von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Räumen des Vereins und auf den Übungs- und Wettkampfstätten. Der Geschäftsführende Vorstand kann Sonderregelungen treffen.



§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Kündigung nur schriftlich an oben genannte Anschrift 6 Wochen zum Quartalsende.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand die Erhebung von Umlagen beschließen
3. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
5. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.
6. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
7. Plant eine Abteilung etwas besonders kostenintensives , was über das Budget hinausgeht, kann hier ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Mitglieder der betroffenen Abteilungen und der geschäftsführende Vorstand entscheiden gemeinsam .
8. Alle für den Verein notwendigen Daten (Adressenänderung, Kontoänderungen oder Namensänderungen) sind den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands umgehend mitzuteilen. Bei Unterlassung sind entstandene Kosten dem Mitglied weiterzubelasten.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.1 der Vorstand (§§ 7 und 12 der Satzung),
- 1.2 der Geschäftsführende Vorstand
- 1.3 die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung)

§ 7 Vorstand

1. Zum Vereinsvorstand gehören:

- 1.1 der/die 1. Vorsitzende
- 1.2 der/die 1. Kassenwart/in
- 1.3 der/die 1. Schriftführer/in

Diese (1.1-1.3) bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB)

- 1.4 der/die 2. Vorsitzende
- 1.5 der/die 2. Kassenwart/in
- 1.6 der/die 2. Schriftführer/in und Sozialwart/in
- 1.7 der/ die Jugendleiter/in
- 1.8 die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten, **bzw. die Vertreter der Spielgemeinschaften, in denen ein Teil der Mitglieder in der DJK Leuth Beitrag entrichten.**
- 1.9 der/die Pressewart/in
- 1.10 **Für die Vorstandsmitglieder von 1.7 bis 1.9 können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben.**

- 1.11 Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt, und zwar in einem Jahr mit gerader Endziffer der 1. Schriftführer, in einem Jahr mit ungerader Endziffer der 1. Vorsitzende und 2. Kassierer. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden



§ 8 Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
2. Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 9 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im einzelnen sind:

1. Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn/sie im Verhinderungsfall.
3. Der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er/sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
4. Der/die Sozialwart/in ist verantwortlich für die Abwicklung der Schadensfälle
5. Dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen.
6. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
7. Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.
8. Der/die Pressewart/in arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift



§ 10 Wahl und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Jugendleiter/in werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend (Vereinsjugendtag) von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 12 Jahren und /oder deren gesetzlichen Vertreter gewählt und bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder unter 12 Jahren sind ebenfalls stimmberechtigt, sie müssen jedoch Mitglied des Vereins sein. Die Abteilungsleiter/ innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
2. Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 (mit Worten: Eintausend) EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - 1.1 wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - 1.2 jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres
 - 1.3 bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 18jährigen Mitglieder



§ 13 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Anschlag an der Vereinstafel im Vereinslokal und in der Turnhalle unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben an die Mitglieder bekannt gemacht werden.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= der Tagesordnung) bezeichnen

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen
2. Entlastung des geschäftsführenden und Wahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bekanntgabe der Abteilungsleiter/innen und Jugendleiter/in
Die Wahl oder die Berufung zum/r Kassenprüfer/in erfolgt für zwei Jahre.
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.

§ 15 Verfahrensbestimmung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
Anträge müssen 1 Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 1 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer/in zu unterzeichnen ist



2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
6. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung)
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarre St. Lambertus Leuth, Johann-Finken-Str. 2, 41334 Nettetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

1. Zur praktischen Durchführung des Vereinslebens können durch die Mitgliederversammlung Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung beschlossen werden, die in keinem Widerspruch zur Satzung stehen dürfen.



§ 19 Jugendabteilung

1. Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft des Vereins beantragen.
2. Sie werden in einer Jugendabteilung erfasst, die sich selbständig führt und verwaltet und über sie ihr zufließenden finanzielle Mittel entscheidet.
3. Näheres regelt die Vereinsjugendordnung.
4. An Mitgliederversammlungen außerhalb der Jugendabteilung können sie teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 20 Vereinsstrafen

1. Alle Mitglieder sind gehalten, Sportdisziplin zu üben und durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins nicht zu schaden.
2. Verstöße können durch den Beschluss des Vorstandes mit zeitlichem oder gänzlichem Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geahndet werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Ansonsten finden § 7 und 8 der Satzung Anwendung.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2002 geändert und ersetzt somit die alte Satzung von.16.11.01..

Für den Vorstand:

1er Vorsitzender.....Rainer Lutz.....

1erKassierer.....Achim Rook.....

1te Schriftführerin.....Annelie Resse-Janssen.....